

Wien, am Dienstag, den 20. April 1926

Der Erdbeinsturz vor dem Burgtor. Zu der in den heutigen Blättern erschiene-
nen Nachricht über einen Einbruch der Strassendecke vor dem äusseren Burg-
tor teilt das Wiener Stadtbauamt folgendes mit: Vor Anlegung der Ringstras-
se gelangte man von der Vorstadt über eine Dammstrasse zum äusseren Burg-
tor. Diese Dammstrasse hatte unmittelbar neben dem Tor und ungefähr 21 Me-
ter vor dem Tor gewölbte Durchlässe. Neben dem westlichen der Bellaria zu-
gekehrten Ende des zweiten Durchlasses ist das Anschütterrain auf mehr als
zwei Meter Länge niedergegangen, wodurch der Scheitel des in Stein ausge-
führten Mauerwerks sichtbar wurde. Von einem Gang, der von der Burg nach aus-
wärts führen soll, konnte nichts entdeckt werden und es muss daher weiter
auf die Auffindung des im Volksmund fortlebenden Verbindungsganges zwische
Burg und Schönbrunn gewartet werden.

Für einzelne leerstehende Räumlichkeiten ist Wohnbausteuer zu zahlen

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof hatte heute über die prinzipielle
Frage zu entscheiden, ob leerstehende Räumlichkeiten in einem Schloss oder
einer Villa, die von ihrem Eigentümer für seinen ausschliesslichen eigenen
Gebrauch bestimmt sind, von der Wohnbausteuer befreit sind. Es handelte sich
um eine beim Wiener Magistrat erstattete Anzeige, dass neun Räume des Pa-
lais Schwarzenberg leer stehen und dass sich in diesen Räumen ausser wert-
vollen Bronzen, Spiegeln, Lustern u. s. w. die infolge einer Verfügung des Bun-
desdenkmalamtes nicht entfernt werden dürfen, keinerlei andere Mobilien
befänden. Der Magistrat hat entschieden, dass eine Leerstehung nicht vorlie-
ge, weil Mobilien in den erwähnten Räumlichkeiten vorhanden sind, dass aber
auch eine vollständige Entfernung dieser Mobilien eine Aenderung der
Steuerhöhe aus dem Titel der Leerstehung nicht herbeiführen könne, weil
eine Leerstehung im Sinne des Gesetzes nur dann berücksichtigt werden kön-
ne, wenn es sich um die Leerstehung eines ganzen Steuerobjekts, nicht aber
einzelner Teile handelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Anhörung des
Rechtsanwaltes Dr. Lehnhoff, als Vertreter des Beschwerdeführers und des
Vertreters der Gemeinde Obermagistratsrates Dr. Urban, die Beschwerde mit
folgender Begründung abgewiesen: Als Leerstehung, die für die Wohnbausteuer
in Betracht kommt, gilt nur die Leerstehung "des Steuerobjekts". Was als
Steuerobjekt anzusehen ist, geht aus dem Wohnbausteuerergesetz hervor; hie-
nach bilden mehrere, Wohnzwecken dienende, im selben Hause befindliche und
im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Mietgegenstände dessel-
ben Inhabers ein Steuerobjekt. Wenn daher jemand ein Haus hat und dieses
Haus ganz für sich selbst zur Benützung bereit hält, bilden alle Räumlich-
keiten ein Steuerobjekt. Anders wäre der Fall, wenn eine vermietete Wohnung
in einem Haus, das der Hauseigentümer nur zum Teil selbst bewohnt, leer
stünde. Aber hier liegt, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Falle
des den Taussigschen Erben gehörigen Schlosses am Königberg entschieden
hat, schon in dem "Bereithalten" und in dem "Zurverfügunggehen" aller Räum-
lichkeiten des Schlosses die steuerpflichtige Benützung des Hauseigentü-
mers im Sinne des Gesetzes vor, um den Wohnungsaufwand zu begründen, der die
Rechtfertigung der Aufwandsteuer bildet. Auch im Sinne der Vorschriften
des Gebäudesteuerpatents gilt die Leerstehung nur dann als Titel für die
Abschreibung der Hauszinssteuer, wenn es sich um ein ganzes Haus, nicht aber
um einzelne, nur zeitweise ausser Gebrauch gesetzte Räumlichkeiten einer
Wohnung oder einer Villa handelt.